

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 3. Mai 1995

23. Stück

32. Verordnung: Fleischuntersuchungsgebühren; Änderung.

32.

Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung über Fleischuntersuchungsgebühren geändert wird

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über Fleischuntersuchungsgebühren, LGBl. für Wien Nr. 50/1994, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung über Fleischuntersuchungsgebühren, LGBl. für Wien Nr. 54/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Werden durch einen Fleischuntersuchungstierarzt in einem Zuge mehr als 50 Untersuchungen von Rehen oder Hirschen vorgenommen, ist für jede angefangene Stunde das Fünzigfache der Gebühr nach Abs. 1 Z 11 für die Untersuchung von Rehen, Hirschen und allfällig mituntersuchten

Wildschweinen, zuzüglich eines Betrages von 20 S je Wildschwein zu entrichten.“

2. Nach § 1 Abs. 3 wird folgender Abs. 3 a eingefügt:

„(3 a) Werden Untersuchungen gemäß Abs. 3 unter Mithilfe eines unterstützenden Fleischuntersuchungsorganes vorgenommen, ist für jede angefangene Stunde anstelle des Fünzigfachen der Gebühr nach Abs. 1 Z 11 zu entrichten:

für die erste Stunde	1 130 S
für die zweite Stunde und dritte Stunde	755 S
für jede weitere Stunde	680 S“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1995 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Häupl